

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00060

## vom 21. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2011.00060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00060)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00060 du 21 juin 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00060 del 21 giugno 2013

### Erwägungen

#### E. 2

2.1???? Im angefochtenen Entscheid vom 23. Juni 2011 (Urk. 2/1) respektive in den diesem zugrunde liegenden Verfügungen vom 17. Dezember 2009 berechnete die Beschwerdegegnerin gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben den Anspruch auf Zusatzleistungen der Beschwerdeführerin, wobei sie einen monatlichen Anspruch für die Periode Oktober bis Dezember 2007 von Fr. 1'606.--, für das Jahr 2008 von Fr. 1'346.-- und für das Jahr 2009 von Fr. 524.-- ermittelte. (Urk. 2/1 S. 4).

2.2???? Die Beschwerdeführerin brachte hiegegen vor, dass bei der Bemessung der jährlichen Zusatzleistungen für die vorstehenden Zeitperioden das Vermögen tiefer veranschlagt werden müsse, sie höhere Ausgaben gehabt habe (anerkannte Ausgaben für Miete, Gesundheitskosten [Krankenkasse], Heizkosten und Mehrkosten für eine örtlich verordnete Diät (Urk. 1 S. 4 ff., Urk. 3/B2-9) sowie dass ihr ein Verzugszins von 5 % zustehe (Urk. 1 S. 2).

#### 3.?????

3.1???? Die einzelnen Positionen der Berechnung der Zusatzleistungen stellen Begründungselemente der Verfügung und allenfalls des Einspracheentscheides (Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses) dar. Nicht beanstandete Berechnungspositionen prüft das kantonale Versicherungsgericht nur, wenn hiezu aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 125 V 413 E. 2b und 2c).

#### 3.2????

3.2.1?? Zur Vermögenssituation hielt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 2. August 2011 (Urk. 1) fest, dass sie Anspruch auf Zusatzleistungen seit Oktober 2007 habe, die Überweisung der von der Beschwerdegegnerin nicht korrekt berechneten Zusatzleistungen für die Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2009 erst per Ende Dezember 2009 und ohne Zinsen erfolgt sei. Aufgrund dieses Umstandes habe sie bis zur Auszahlung ihr sämtliches Vermögen für ihre Lebenshaltungskosten aufbrauchen müssen und ihr Vermögen nicht anlegen können, weshalb ihr über zwei Jahre lang Zinsguthaben und/oder Dividenden entgangen seien. Deshalb habe sie einen berechtigten Anspruch auf eine Verzugszinszahlung von 5 % und zwar laufend ab 1. Januar 2008 (S. 4).

3.2.2?? Soweit die Beschwerdeführerin geltend machte, sie habe Anspruch auf einen Verzugszins von 5 % seit 1. Januar 2008 respektive gemäss Rechtsbegehren seit 1. Januar 2010 (Urk. 1 S. 2, S. 4), ist dies für die vorliegende Berechnung nicht von Belang, da ihr ein solcher Anspruch nicht zusteht.

???????? Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach Entstehung des Anspruches, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist.

???????? Im vorliegenden Fall entstand der Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen gemäss Art. 21 Abs. 1 ELV mit der Anmeldung am 29. Oktober 2007 (Urk. 7/4, Urk. 7/12). Daraufhin forderte die damals noch zuständige Durchführungsstelle für Zusatzleistungen der Gemeinde A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Durchführungsstelle A.\_\_\_\_) mit Schreiben vom 30. Oktober 2007 bei der Beschwerdeführerin weitere Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 7/14), welche diese der Durchführungsstelle am 5. November 2007 zukommen liess (Urk. 7/13). Die von der Durchführungsstelle A.\_\_\_\_ erstellte provisorische Berechnung vom 9. November 2007 (Urk. 7/11, Urk. 7/15) lehnte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 wegen angeblicher Falschberechnungen ab (Urk. 7/10). Daraufhin erluterte die Durchführungsstelle A.\_\_\_\_ am 20. Dezember 2007 die gesetzlichen Grundlagen betreffend Berücksichtigung und Höhe der einzelnen Positionen und bat die Beschwerdeführerin, nebst der Einreichung noch zusätzlich benötigter Unterlagen anfangs Januar 2008 einen Besprechungstermin zu vereinbaren (Urk. 7/7). In der Folge liess sich die Beschwerdeführerin nicht vernehmen, weshalb die Durchführungsstelle A.\_\_\_\_ mit eingeschriebenem Brief vom 14. Juli 2008 der Beschwerdeführerin ihre Annahme mitteilte, die Beschwerdeführerin sei an einer weiteren Bearbeitung des Gesuchs nicht interessiert, weshalb sie das Verfahren einstellen würden (Urk. 7/9). Tags darauf meldete sich die Beschwerdeführerin schriftlich, hielt am Gesuch auf Ausrichtung von Zusatzleistungen fest und teilte mit, sie habe der Durchführungsstelle A.\_\_\_\_ bereits im März 2008 geantwortet (Urk. 7/8). Dies wurde von der Durchführungsstelle A.\_\_\_\_ jedoch in Frage gestellt und die Beschwerdeführerin aufgefordert, ihre Behauptung mittels Einreichung einer Kopie des genannten Schreibens vom März 2008 zu belegen (Urk. 7/6). Mit Schreiben vom 14. Oktober (Urk. 7/29) und 4. Dezember 2008 (Urk. 7/30) ersuchte die seit 1. November 2008 zuständige Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin für die Anspruchsberechnung erneut um Unterlagen, wobei sie der Beschwerdeführerin hierfür Frist bis zum 31. Januar 2009 einräumte. Da die Beschwerdeführerin unartig blieb, trat sie mit Verfügung vom 16. Februar 2009 androhungsgemäss auf das Gesuch zum Bezug von Zusatzleistungen nicht ein (Urk. 7/31). Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin Einwände (Schreiben vom 17. Februar 2009 [Urk. 7/32/2] und Einsprache vom 20. April 2009 [Urk. 7/35]), woraufhin das Anmelde- und Prüfungsverfahren durch die Beschwerdegegnerin am 28. April 2009 weitergeführt und die Beschwerdeführerin zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert wurde (Urk. 7/36). Nach deren Eingang am 28. Mai 2009 (vgl. Bestätigungsschreiben vom 19. Juni 2009, Urk. 7/40) und Prüfung, vergingen aufgrund fehlender Unterlagen und Bestätigungen (vgl. Schreiben vom 9. Oktober 2009 [Urk. 7/41] und Schreiben vom 26. November 2009 [Urk. 7/45]) weitere Monate, bis schliesslich am 17. Dezember 2009 verfügt werden konnte.

???????? Nach dem dargelegten Sachverhalt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 28 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 3 ATSG vollumfänglich nachgekommen ist. Sie hat damit massgeblich die lange Verfahrensdauer mitverursacht, was sich insbesondere in den Schreiben der Durchführungsstelle A.\_\_\_\_ vom 14. Juli 2008 (Urk. 7/9) und der Beschwerdegegnerin vom

16. Februar 2009 (Urk. 7/31) zeigte. Daher mangelt es an der Voraussetzung für die Ausrichtung von Verzugszinsen gemäss der Bestimmung in Art. 26 Abs. 2 ATSG. Wie nachstehend darzulegen ist, ist das Verfahren zum Erlass einer neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Nach dem Gesagten ist aufgrund des bisherigen Verfahrensverlaufs auf den neu ab Oktober 2007 zu ermittelnden Zusatzleistungen kein Verzugszins zu verfügen.

3.2.3?? Wie dargelegt (vgl. vorstehend E. 1.2), ist das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend.

???????? Der Beschwerdeführerin wurde für die Anspruchsperiode Oktober bis Dezember 2007 ein Vermögen von Fr. 36.-- (Urk. 7/49/1), für das Jahr 2008 ein Reinvermögen von Fr. 68'898.-- (Urk. 7/47/1) und für das Jahr 2009 ein solches von Fr. 70'892.-- (Urk. 7/48/1) angerechnet.

???????? Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin mit Valuta 31. Oktober 2007 eine Vergütung von der B.\_\_\_\_ Versicherung im Betrag von Fr. 194'866.15 auf ihr Privatkonto Nr. E.\_\_\_\_ bei der Bank C.\_\_\_\_ erhalten hat (Urk. 7/37/10). Aus dieser Gutschrift bezahlte die Beschwerdeführerin in der Folge unter anderem am 5. November 2007 bar Fr. 25'000.-- (Barbezug von total Fr. 35'000.--) und am 28. November 2007 per Überweisung Fr. 75'000.-- an ihren Schwiegersohn D.\_\_\_\_ (Urk. 7/37/24). Mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 bestätigte D.\_\_\_\_, dass das der Beschwerdeführerin gewährte Darlehen mit diesen erhaltenen Zahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 100'000.-- getilgt sei (Urk. 7/37/23). Per 31. Dezember 2007 wies das Privatkonto Nr. E.\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin noch einen Saldo von Fr. 68'885.65 aus (Urk. 7/37/7).

3.2.4?? Nach der Rechtsprechung liegt eine Verzichtshandlung dann vor, wenn die anspruchsberechtigte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wobei diese beiden Voraussetzungen nicht kumulativ, sondern alternativ zu verstehen sind (BGE 131 V 329) sowie wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (nicht publizierte E. 3e des Urteils BGE 128 V 39). Die Beweislast trägt derjenige, der aus dem Fehlen von Einkommen oder Vermögen einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen ableitet. Bei Beweislosigkeit muss er sich die betreffenden Vermögenswerte anrechnen lassen (BGE 121 V 204 E. 6.a). Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, wird gestutzt auf Art. 17a ELV ab dem nächsten Jahr, das auf den Verzicht folgt, jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert. Die Ermittlung des Vermögensverzichts und damit des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung erfolgt anhand der Werte im Zeitpunkt der Entusserungshandlung. Für die Berücksichtigung eines Vermögensverzichts ist grundsätzlich unerheblich, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt (vgl. Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl., S. 176).

3.2.5?? Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die Vermögensdisposition der Beschwerdeführerin nach Eingang des Kapitals aus der Freizügigkeitspolice auf ihrem Privatkonto nicht rechtsgenügend abgeklärt. Namentlich die Darstellung der Beschwerdeführerin über die Rückzahlung eines gewährten Darlehens bedarf der genaueren Klärung. Das im Recht liegende Dokument (Bestätigung/Quittung) vom 5. Dezember 2007

(Urk. 7/37/23) genügt nicht für die Annahme, die Hingabe der Fr. 100'000.-- an den Schwiegersohn der Beschwerdeführerin sei aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt. Insbesondere ist nicht geklärt, wann, in welchem Betrag, zu welchen Konditionen sowie aus welchem Vermögen und unter welchen Umständen das geltend gemachte Darlehen gewährt wurde. In den Akten findet sich kein Darlehensvertrag und die geltend gemachte Schuld fehlt auch im Schuldenverzeichnis zur Steuererklärung des Jahres 2006 (Urk. 7/26). Die im Schuldenverzeichnis aufgeführte Schuld betrifft einzig das Konto bei der Bank C.\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 4'924.-- (Urk. 7/26). Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin aber geltend, dass sie (inklusive Darlehen) Schulden in der Höhe von Fr. 120'000.-- (Urk. 7/12) gehabt und in der Folge Fr. 116'436.-- zurückbezahlt habe (Urk. 7/10 S. 1). Aus den Akten geht dies jedoch nicht hervor und auch anlässlich ihrer Stellungnahme vom 31. März 2013 (Urk. 26) belegte die Beschwerdeführerin trotz gerichtlicher Aufforderung (vgl. Urk. 21) die Darlehensschuld nicht. Stattdessen verweist sie auf amtliche Dokumente, welche bei Bedarf beigebracht werden könnten (Urk. 26 S. 3 unten).

??????? Aufgrund der dargelegten Aktenlage ist die Angelegenheit zur Klärung der Frage der Anrechnung eines allfälligen Verzichtsvermögens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin trägt die Beweislast dafür, dass die Fr. 100'000.-- in Erfüllung einer Rechtspflicht an den Schwiegersohn flossen. Kann sie den Beweis nicht erbringen, ist ein Verzichtsvermögen im Sinne des bis Ende Dezember 2007 gültigen Art. 3c Abs. 1 lit. g aELG beziehungsweise Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG (in der ab Januar 2008 gültigen Fassung) bei der Anspruchsberechnung zu berücksichtigen.

### 3.3

3.3.1?? Die Beschwerdeführerin beanstandete ausserdem die Berechnung diverser Einnahmen- beziehungsweise Ausgabenpositionen in den Verfügen vom 17. Dezember 2009, welche im Folgenden zu prüfen sind.

3.3.2?? Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören nach Art. 11 Abs. 1 ELG (Art. 3c Abs. 1 lit. c aELG in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) nebst den Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (lit. d) unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- übersteigen (lit. a.) und ein Fünftel (bei Altersrentnern ein Zehntel) des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 25'00.-- (bei Ehepaaren Fr. 40'000.--) übersteigt (lit. c, in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) sowie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit. g).

??????? Art. 11 Abs. 2 ELG räumt den Kantonen die Kompetenz ein, für in Heimen oder Spitälern lebenden Personen den Vermögensverzehr abweichend von Abs. 1 lit. c ELG festzulegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.

??????? Von dieser Kompetenz hat der Kanton Zürich mit Erlass von ? 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) Gebrauch gemacht. Nach dieser Bestimmung beträgt der Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern bei Altersrentnerinnen und -rentnern einen Fünftel, bei den übrigen Personen einen Fünftel.

3.3.3?? Die Beschwerdef?hrerin beanstandete teilweise die Anrechnung ihrer tschechischen Rente, mithin ist zu pr?fen, ob und wie die tschechische Rente bei der Bemessung der Zusatzleistungen als Einkommen anzurechnen ist. Dabei steht nicht zur Diskussion, dass sozialversicherungsrechtliche tschechische Renten im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG als Einnahmen anzurechnen sind und dass sie grunds?tzlich aus Tschechien in die Schweiz exportiert werden k?nnen (Art. 10 Abs. 1 der - aufgrund des f?r die Schweiz am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europ?ischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ?ber die Freiz?gigkeit [FZA] - f?r das Verh?ltnis zwischen der Tschechischen Republik und der Schweiz anwendbaren Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstst?ndige sowie deren Familienangeh?rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern).

3.3.4?? Zum angerechneten Erwerbseinkommen in der Berechnung f?r die Periode Oktober bis Dezember 2007 f?hrte die Beschwerdef?hrerin aus, dass ihr die tschechische Rente von monatlich CZK 1?839.-- zwar f?r das Jahr 2007 zugestanden, diese jedoch erst im Jahre 2008 ausbezahlt worden sei, weshalb die Rente f?r diese genannte Anspruchsperiode nicht als Einkommen ber?cksichtigt werden k?nne (Urk. 7/60 S. 3 Ziff. 2).

3.3.5?? Aus dem Berechnungsblatt ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin f?r die Anspruchsperiode Oktober-Dezember 2007 eine j?hrliche tschechische Rente im Betrag von umgerechnet Fr. 1?289.-- ber?cksichtigt hat (Urk. 7/56/3). Ebenfalls ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdef?hrerin gem?ss dem eingereichten tschechischen Rentenbescheid vom 24. August 2007 eine Altersrente ab dem 22. August 2002 zusteht (Urk. 7/37/11-12). Sodann findet sich der Kontoauszug der F.\_\_\_\_ Bank in G.\_\_\_\_, welcher die Kontobewegung f?r den Zeitraum vom 31. Oktober bis 31. Dezember 2008 ausweist mit einer Anfangsbilanz von CZK 34?500.88 (Urk. 7/46/5). Da die Beschwerdef?hrerin nicht geltend gemacht hat, das aufgelaufene Guthaben der tschechischen Rente sei nicht ausbezahlt worden, kann davon ausgegangen werden, dass die Rente nach dem Rentenbescheid vom 24. August 2007 r?ckwirkend f?r die aufgelaufene Zeit entrichtet wurde. Zumindest deutet die Anfangsbilanz des eingereichten Kontoauszuges auf geleistete Zahlungen hin. Bei einer r?ckwirkend erfolgten Anrechnung von periodischen Leistungen kommt es somit nicht darauf an, dass der Beschwerdef?hrerin die ausl?ndische Rente f?r das Jahr 2007 gem?ss eigenen Angaben erst im Jahr 2008 ausbezahlt wurde, sondern diese werden fiktiv den einzelnen Anspruchsjahren zugerechnet. Die j?hrliche Rentenzahlung in der Verf?gung vom 17. Dezember 2009 f?r die Anspruchsperiode Oktober bis Dezember 2007 in der H?he von monatlich CZK 1?839.-- beziehungsweise umgerechnet auf das Jahr von Fr. 1?289.-- wurde von der Beschwerdegegnerin somit korrekt f?r das ganze Jahr ber?cksichtigt. Der Einwand der Beschwerdef?hrerin ist daher unbegr?ndet.

3.3.6?? F?r die Anspruchsperioden des Jahres 2009 r?gte die Beschwerdef?hrerin den Umrechnungskurs. Sie machte geltend, dass bei der tschechischen Rente im Betrag von CZK 2?129.-- pro Monat ein zu hoher Umrechnungskurs verwendet worden sei und dass diese Rente daher mit h?chstens Fr. 1?429.-- pro Jahr ber?cksichtigt werden d?rfe (Urk. 3/B7/1 S. 4 oben). Hierzu legte sie einen Auszug eines W?hrungskonverters bei (Urk. 3/B7/5).

??????? Demgegen?ber machte die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort geltend, sie habe den Wechselkurs f?r die tschechische Rente entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Weisungen des Bundesamtes f?r Sozialversicherung

korrekt ermittelt (Urk. 2 S. 4).

3.3.7?? Die Frage des Umrechnungskurses wird weder im ELG noch in der dazugeh?renden Verordnung geregelt. In der Wegleitung ?ber die Erg?nzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, Stand am 1. Januar 2009), welche als Verwaltungsweisung f?r die Gerichte allerdings nicht verbindlich ist (BGE 137 V 82 E. 5.5 S. 88; 133 V 587 E. 6.1 S. 591 und 257 E. 3.2 S. 258, je mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1 S. 315), ist in Randziffer 2087.1 (g?ltig gewesen bis Ende M?rz 2011) vorgesehen, dass f?r die Umrechnung von Renten und Pensionen, welche in einer W?hrung von Mitgliedstaaten des Freiz?gigkeitsabkommens CH-EG und des EFTA-?bereinkommens ausgerichtet werden, die Umrechnungskurse massgebend sind, welche von der Verwaltungskommission der europ?ischen Gemeinschaften f?r die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer festgesetzt und im Amtsblatt der Europ?ischen Union ver?ffentlicht werden (vgl. [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch), International/Mitteilungen). Massgebend ist der zu Beginn des Jahres geltende Umrechnungskurs. ?ndert der Umrechnungskurs w?hrend des Jahres wesentlich, ist nach Rz. 7016 ff. vorzugehen.

3.3.8?? Die Anwendung der von der Verwaltungskommission der Europ?ischen Gemeinschaften festgesetzten Umrechnungskurse im Rahmen der Erg?nzungsleistungen wurde von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung best?tigt (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 9C\_377/2011 vom 12. Oktober 2011, E. 3). Demnach entspricht die tschechische Rente der Beschwerdef?hrerin bei einem Umrechnungskurs von 0.0613458 (von der Verwaltungskommission am 6. November 2008 publizierter Wechselkurs, Urk. 27) einem j?hrlichen Betrag von Fr. 1?567.-- (12 x CZK 2?129.-- x Fr. 0.0613458) und damit genau der von der Beschwerdegegnerin in ihrem Berechnungsblatt f?r das Jahr 2009 vorgenommenen Umrechnung (Urk. 7/48/1). Der Einwand der Beschwerdef?hrerin ist daher unbegr?ndet.

### 3.4

3.4.1?? Die Beschwerdef?hrerin machte zudem abzugsf?hige Mehrkosten geltend, insbesondere Mehrkosten f?r eine ?rztlich verordnete Di?t (Urk. 1 S. 5).

3.4.2?? Nach Art. 3 Abs. 1 lit. d ELG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c ist Bez?gern und Bez?gerinnen einer j?hrlichen Erg?nzungsleistung unter anderem ein Anspruch einzur?umen auf die Verg?tung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten f?r Di?t, wobei das Eidgen?ssische Departement des Innern (EDI) die zu verg?tenden Kosten bestimmt. Gest?tzt darauf hat das EDI die entsprechende Verordnung ?ber die Verg?tung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Erg?nzungsleistungen (ELKV) erlassen. Laut Art. 9 ELKV gelten ausgewiesene Mehrkosten f?r vom Arzt verordnete lebensnotwendige Di?t von Personen, die weder in einem Heim noch Spital leben, als Krankheitskosten. Es ist ein j?hrlicher Pauschalbetrag von Fr. 2100.-- zu verg?ten.

??????? Das Eidgen?ssische Versicherungsgericht hat im Urteil vom 6. April 2006, P 47/2005, festgestellt, dass eine Di?t oder Krankenkost nicht zwangsl?ufig mit einem Kostenmehraufwand verbunden sei. Nur wenige Erkrankungen ben?tigten eine Di?t, die kostenaufw?ndiger sei als eine gesunde Normalkost. Bei einer Reihe von Erkrankungen m?ssten lediglich bestimmte Nahrungsmittel vermieden werden. Andere erforderten im Vergleich zu der allgemein f?r eine gesunde Ern?hrung empfohlenen Kost eine ver?nderte Zusammensetzung, ohne dass dadurch zus?tztliche Kosten entst?nden. Bei der

Zuckerkrankheit im Besonderen sei ein finanzieller Mehrbedarf für die Ernährung zu verneinen, da die wissenschaftlich empfohlene Ernährungsweise sich nicht von einer gesunden Normalkost unterscheidet.

3.4.3?? Die Beschwerdeführerin leidet gemäss ärztlichem Zeugnis von Dr. med. H. \_\_\_ vom 7. April 2010 an Diabetes mellitus (Urk. 7/70 = Urk. 3/B9). Die Ärztin begründet die Mehrkosten mit magerem Fleisch, keinem Zucker oder synthetischem Zucker (S. 1 unten).

3.4.4?? Die Beschwerdegegnerin hat die Voraussetzungen für die Kostenübernahme der Mehrkosten bei Diäten gemäss ELKV aufgezeigt und zutreffend ausgeführt, dass nur die Diagnosen Zöliakie sowie Peritonealdialyse einen Anspruch auf eine Diät pauschale begründen (Urk. 2 S. 2 lit. e). Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sowie gestützt auf die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung steht fest, dass die Diabetesdiät keine Mehrkosten verursacht, die einen Pauschalabzug rechtfertigen würde. Das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführerin ist somit unbegründet.

### 3.5

3.5.1?? Die Beschwerdeführerin machte auch erhöhte Mietkosten geltend (Urk. 7/61 S. 4 Ziff. 5, Urk. 7/63 S. 4 Ziff. 5).

3.5.2?? Da bei der Miete der Grundsatz der angemessenen Existenzsicherung gilt, wird der effektive Mietzins nur berücksichtigt, wenn er ein gewisses Maximum nicht überschreitet (Carigiet/Koch, a.a.O., S. 136). Der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten werden daher bei alleinstehenden Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG beziehungsweise Art. 5 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG (in der bis Ende 2007 gültigen Fassung) bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 13'200.-- beziehungsweise Fr. 12'000.-- (in der bis Ende 2007 gültigen Fassung) als Ausgaben anerkannt.

3.5.3?? Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin in A. \_\_\_ für ihre 3.5-Zimmer-Wohnung einen monatlichen Bruttomietzins von zuletzt Fr. 1'220.-- zu entrichten hatte (Urk. 7/20/1). Auf ein Jahr hochgerechnet ergibt dies jährliche Wohnkosten von Fr. 14'640.--, welche klar über dem jährlichen gesetzlichen Höchstbetrag von Fr. 13'200.-- liegen. Die Beschwerdegegnerin hat gemäss den Berechnungsblättern zu den Verfügungen vom 17. Dezember 2009 für die hier strittigen Anspruchsperioden den maximal möglichen ELG-Betrag von Fr. 13'200.-- angerechnet (Urk. 7/47/2, Urk. 7/48/2, Urk. 7/49/2, Urk. 7/51/3). Weitere - über diesen Betrag hinausgehende - Mietkosten können daher nicht berücksichtigt werden. Insbesondere handelt es sich auch nicht um die Sonderregelung, wonach für die Heizkosten eine Pauschale zu den übrigen Nebenkosten hinzu zu zahlen ist (Art. 16b ELV), da diese für diejenigen Bezüger von Zusatzleistungen geschaffen wurde, welche ihre Wohnung selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizkosten nach Art. 257b Abs. 1 Obligationenrecht (OR) zu zahlen haben, was gemäss dem vorliegenden Mietvertrag (vgl. Urk. 7/20) nicht zutrifft. Der Einwand der Beschwerdeführerin ist somit unbegründet.

### 3.6???

3.6.1?? In der Tabelle 'Aufstellung Nettovermögen' der Beschwerdeführerin (Urk. 3/B2/4, Urk. 3/B6/2, Urk. 3/B7/2) machte die Beschwerdeführerin des weiteren Mehrkosten betreffend Krankenkassenprämien (Selbstbehalt und Franchise) für die angefochtenen Zeitperioden geltend.

3.6.2?? Art. 10 Abs. 3 ELG bestimmt, dass Beitr?ge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Pr?mien f?r die Krankenversicherung (lit. c) und ein j?hrlicher Pauschalbetrag f?r die obligatorische Krankenpflegeversicherung (lit. d) als Ausgaben anerkannt werden, wobei der Pauschalbetrag der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittspr?mie f?r die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inklusive Unfalldeckung) zu entsprechen hat. Gem?ss Art. 54a Abs. 3 ELV, in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung, legt das Eidgen?ssische Departement des Innern (EDI) die j?hrlichen Pauschalbetr?ge f?r die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Abs. 3 lit. d ELG sp?testens Ende Oktober f?r das n?chste Jahr fest.

???????? Von dieser Kompetenz hat das EDI mit Erlass der Verordnung (des EDI) ?ber die Durchschnittspr?mien der Krankenpflegeversicherung f?r die Berechnung der Erg?nzungsleistungen Gebrauch gemacht. Art. 1 dieser Verordnung statuiert, dass die anzurechnende kantonale beziehungsweise regionale Durchschnittspr?mie nach den Pr?mienregionen nach dem Bundesgesetz ?ber die Krankenversicherung (KVG) aufgeteilt wird, wobei die vom Bundesamt f?r Gesundheit nach Artikel 61 Absatz 2 KVG festgelegten Pr?mienregionen massgebend sind. Gem?ss Abs. 2 dieser Verordnung betrug die regionale Durchschnittspr?mie f?r Erwachsene der Pr?mienregion 2 des Kantons Z?rich, zu welcher der Wohnort A.\_\_\_\_ der Beschwerdef?hrerin zu z?hlen ist ( [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) ), im Jahr 2008 Fr. 3?660.-- und im Jahr 2009 Fr. 3?684.--.

3.6.3?? Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in den Verf?gungen vom 17. Dezember 2009 als anerkannte Ausgaben einen j?hrlichen Pauschalbetrag f?r die obligatorische Krankenpflegeversicherung von Fr. 3?660.-- f?r das Jahr 2007 zu Gunsten der Beschwerdef?hrerin ber?cksichtigte (Urk. 7/49/2), obwohl die relevante Anspruchsperiode nur von Oktober bis Dezember 2007 dauerte. Korrekt erfolgten sodann die Anrechnung des vorgenannten Pauschalbetrages f?r das Jahr 2008 (Urk. 7/47/2) und von Fr. 3?684.-- f?r die Zeitperiode 2009 (Urk. 7/48/2).

???????? Soweit die Beschwerdef?hrerin dar?ber hinaus weitere Gesundheitskosten f?r Medikamente und den Selbstbehalt geltend machte (Urk. 1 S. 3), erweist sich dieser Einwand ebenfalls als unbegr?ndet. Denn die geltend gemachten Krankheitskosten - sofern ?berhaupt ausgewiesen - fallen nicht unter die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG). Vielmehr werden diese separat verg?tet, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind (vgl. Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts P 28/04 vom 30. August 2004, E. 5.3). Angesichts der H?he der geltend gemachten Krankheitskosten sind diese indes ohnehin nicht ausschlaggebend.

3.7????

3.7.1?? Auf der Tabelle ?Aufstellung Nettoverm?gen? der Beschwerdef?hrerin findet sich unter der Rubrik ?Nicht verg?tete Mehrkosten? die Position ?Direkte Bundessteuer 2008?, welche f?r den Monat M?rz 2009 einen Betrag von Fr. 488.10 auff?hrt (Urk. 3/B2/4).

3.7.2?? Gem?ss Art. 61 lit. b ATSG in Verbindung mit ? 18 Abs. 2 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) muss die Beschwerde ein klares Rechtsbegehren und dessen Begr?ndung enthalten. Aus der Begr?ndung der Beschwerde muss klar erkennbar werden, weshalb der Sachverhalt oder dessen rechtliche Zuordnung unzutreffend sind (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Art. 61 N 47).

3.7.3?? Die Beschwerdef?hrerin machte hierzu keine Angaben und ?usserte sich auch im vorinstanzlichen Verfahren nicht. Es bleibt somit unklar, weshalb die Beschwerdef?hrerin Mehrkosten im Betrag von Fr. 488.10 f?r die Direkte Bundessteuer 2008 geltend machte. Auf diesen Punkt ist somit nicht einzutreten. Dar?ber hinaus ist anzumerken, dass weder hinsichtlich Erg?nzungsleistungen noch kantonaler Beihilfen eine rechtliche Grundlage f?r die Ber?cksichtigung von Steuern als anerkannte Ausgaben besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_822/2009 vom 7. Mai 2010 E. 3.3).

4.?????? Der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 23. Juni 2011 (Urk. 2/1) ist aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur?ckzuweisen, damit sie den Anspruch auf Zusatzleistungen der Beschwerdef?hrerin unter Ber?cksichtigung eines allf?lligen Verzichtsverm?gens ab 1. Oktober 2007 neu berechne und hernach neu verf?ge.

5.?????? Nach st?ndiger Rechtsprechung gilt die R?ckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abkl?rung und neuen Verf?gung als vollst?ndiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2). Liegt keine anwaltschaftliche Vertretung vor, besteht der Anspruch auf eine Parteientsch?digung nur, wenn die Vertretung f?r das in Frage stehende Rechtsgebiet besonders qualifiziert ist und wenn nicht anzunehmen ist, dass sie kostenlos erfolgt (BGE 108 V 270 E. 2; ZAK 1991 S. 421 E. 2). Die Beschwerdef?hrerin ist durch ihre Tochter vertreten (Urk. 11), welche ausserdem nach Lage der Akten betreffend das Zusatzleistungsrecht nicht als besonders qualifiziert zu gelten hat. Damit sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erf?llt, weshalb keine Prozessentsch?digung auszurichten ist.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Juni 2011 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, Amt f?r Zusatzleistungen zur AHV/IV, zur?ckgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erw?gungen den Anspruch auf Zusatzleistungen der Beschwerdef?hrerin ab Oktober 2007 ermittle und dar?ber neu verf?ge.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Z?rich

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.